



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Per E-Mail an:

Regierungspräsidien und Landratsämter

Wohnraumförderungsstellen

Landeskreditbank Baden-Württemberg
- Förderbank (L-Bank)

Stuttgart 3. Juni 2024

Name Fr. Raupp

Telefon 0711 123 - 2492

E-Mail jennifer.raupp@mlw.bwl.de

Gebäude Theodor-Heuss-Straße 4

Aktenzeichen MLW25-27-2/10

(Bitte bei Antwort angeben)

Förderprogramm Wohnungsbau BW 2022 (VwV-Wohnungsbau BW 2022)

Einkommengrenzen in der Wohnraumförderung

hier: Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen, Prüfung von Anträgen zur sozialen Förderung selbst genutzten Wohneigentums sowie Prüfung von Anträgen zur Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen für selbst genutzten Wohnraum

Anlage

Tabelle Einkommengrenzen

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadtkreise und Großen Kreisstädte, die Landratsämter werden gebeten, die übrigen Gemeinden in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise werden im Weiteren gebeten, die Wohnraumförderungsstellen in ihrem Hause in gleicher Weise mit der Bitte um Beachtung der neuen Einkommengrenzen in der Wohnraumförderung zu unterrichten. Die Information wird nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und ist unverändert weiterzugeben.

Die Förderbestimmungen der zum 1. Juni 2022 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg zum Förderprogramm Wohnungsbau Baden-Württemberg 2022 (VwV-Wohnungsbau BW 2022) bleiben auch weiterhin als maßgebliche Fördergrundlage wirksam, bis sie durch ein Nachfolgeförderprogramm ersetzt oder im Wege einzelner Änderungen ergänzt, angepasst oder fortgeschrieben werden.

Die Einkommensgrenzen, deren Einhaltung insbesondere bei der Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen sowie von Anträgen zur sozialen Förderung selbst genutzten Wohneigentums zu prüfen sind, sind der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift VwV-Wohnungsbau BW 2022 zu entnehmen.

Die Feststellung der Bezugsgröße, die der Festlegung der Einkommensgrenzen zugrunde liegt, obliegt dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen ist gehalten, stets die zuletzt ermittelte und mitgeteilte Bezugsgröße anzuwenden.

Insoweit hat sich eine **Änderung** ergeben:

Die Bezugsgröße beträgt jetzt **68 000 Euro** (bislang: 65 000 Euro) als gerundeter durchschnittlicher Bruttojahresverdienst der männlichen Arbeitnehmer im **Jahr 2023**. Aufgrund der gesetzlich verankerten Dynamisierung der Einkommensgrenzen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Landeswohnraumförderungsgesetz – LWoFG) sind diese entsprechend fortzuschreiben.

Die Fortschreibung erfolgt mit der beigefügten Tabelle. Diese Einkommensgrenzen sind **ab sofort** anzuwenden. **Die seither gültige Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift VwV-Wohnungsbau BW 2022 ist durch die beigefügte Anlage (Tabelle) zu ersetzen.**

Die zur Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen einschlägigen neuen Einkommensgrenzen sind in der tabellarischen Darstellung hervorgehoben.

Die Verwaltungsvorschrift zum Förderprogramm Wohnungsbau BW 2022 (VwV-Wohnungsbau BW 2022) sowie die erfolgten Änderungen können auf der Homepage des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen abgerufen werden.

gez. Dr. Meyberg

Einkommengrenzen des Förderprogramms Wohnungsbau BW 2022
Anpassung der Bezugsgröße auf 68.000 Euro

	Mietwohnraum- förderung gem. Abschnitt II	Genossenschafts- anteile gem. Abschnitt VI	Eigentumsför- derung gem. Abschnitt VII	Notlagen gem. Abschnitt VII Nummer 5	Vermietung	Schwerbehin- derte
Bezugsgröße nach Nummer 10	68.000 €	68.000 €	68.000 €	68.000 €	68.000 €	68.000 €
Abzüge von der Bezugsgröße	15,00%	15,00%	0,00%	15,00%	15,00%	
Minderung des Abzugs je schwerbehinderte Person (ab der 2. Person) gemäß Abschnitt I Nummer 10						5,00%
Zuschläge pro Person (ab der 3. Person)	9.000 €	9.000 €	9.500 €	9.500 €	9.000 €	
Berechnungsbeispiele (ohne schwerbehinderte Person)						
1 Person	57.800 €	57.800 €	68.000 €	57.800 €	57.800 €	
2 Personen	57.800 €	57.800 €	68.000 €	57.800 €	57.800 €	
3 Personen	66.800 €	66.800 €	77.500 €	67.300 €	66.800 €	
4 Personen	75.800 €	75.800 €	87.000 €	76.800 €	75.800 €	
5 Personen	84.800 €	84.800 €	96.500 €	86.300 €	84.800 €	
6 Personen	93.800 €	93.800 €	106.000 €	95.800 €	93.800 €	
7 Personen	102.800 €	102.800 €	115.500 €	105.300 €	102.800 €	
8 Personen	111.800 €	111.800 €	125.000 €	114.800 €	111.800 €	
9 Personen	120.800 €	120.800 €	134.500 €	124.300 €	120.800 €	
10 Personen	129.800 €	129.800 €	144.000 €	133.800 €	129.800 €	
Berechnungsbeispiele (mit schwerbehinderte/r Person)						
1 schwerbehinderte Person						Minderung des Abzugs in Prozent
2 Personen, davon 1 Person schwerbehindert	61.200 €	61.200 €	71.400 €	61.200 €	61.200 €	0,00%
2 schwerbehinderte Personen	64.600 €	64.600 €	74.800 €	64.600 €	64.600 €	5,00%
3 Personen, davon 1 Person schwerbehindert	70.200 €	70.200 €	80.900 €	70.700 €	70.200 €	10,00%
3 Personen, davon 2 Personen schwerbehindert	73.600 €	73.600 €	84.300 €	74.100 €	73.600 €	5,00%
4 Personen, davon 1 Person schwerbehindert	79.200 €	79.200 €	90.400 €	80.200 €	79.200 €	10,00%
4 Personen, davon 2 Personen schwerbehindert	82.600 €	82.600 €	93.800 €	83.600 €	82.600 €	5,00%
5 Personen, davon 1 Person schwerbehindert	88.200 €	88.200 €	99.900 €	89.700 €	88.200 €	10,00%
5 Personen, davon 2 Personen schwerbehindert	91.600 €	91.600 €	103.300 €	93.100 €	91.600 €	5,00%